
S 9 AS 2353/05

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Sozialgericht Konstanz
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	9
Kategorie	Gerichtsbescheid
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	Verwaltungsakte, mit denen die Behörde über Leistungen nach dem SGB II für einen weiteren Bewilligungszeitraum im Sinne des § 41 Abs. 1 Satz 4 SGB II entscheidet, werden nicht entsprechend § 96 SGG Gegenstand eines anhängigen Klageverfahrens.
Normenkette	§ 41 Abs. 1 Satz 4 SGB II , § 96 SGG .

1. Instanz

Aktenzeichen	S 9 AS 2353/05
Datum	03.05.2006

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-
-------	---

I. Die Klage wird abgewiesen.

II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Tatbestand:

Streitig ist die Höhe des dem Kläger zustehenden Arbeitslosengeld II.

Der 1947 geborene Kläger wohnt mit seiner 1950 geborenen Ehefrau in einer Eigentumswohnung. Er beantragte erstmals im Herbst 2004 Arbeitslosengeld II. Laut Angaben im Antrag verfügt die Wohnung über 4 Zimmer, Küche und Bad und ist 110 qm groß. Sie ist seit 1989 bezugsfertig. Die Wohnung ist noch nicht abbezahlt. Es existieren insofern zwei Bauspardarlehen bei der Weststenrot Bausparkasse AG. Das Darlehen mit der Nummer 1234567890 wurde am 20.12.2004 einen

Der Klager hat, vertreten durch seinen Bevollmchtigten, am 9.9.2005 Klage erhoben. Die Hhe der dem Klager bewilligten Leistungen, insbesondere ab 1.9.2005 sei falsch, dem Klager htte ein weitaus hherer Betrag bewilligt werden mssen. Eine in der Klageschrift angekndigte weitere Begrndung ist, trotz Erinnerung durch das Gericht, nicht erfolgt.

Der Klager beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 2.6.2005 und den Widerspruchsbescheid vom 15.8.2005 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, den Klager unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu bescheiden.

Die Beklagte hat keinen Antrag gestellt.

Mit Schriftsatz vom 29.11.2005 hat die Beklagte dem Gericht den Bescheid vom 23.11.2005 ber die Bewilligung von Arbeitslosengeld II fr den Zeitraum vom 1.12.2005 bis 31.5.2006 bersandt und die Auffassung vertreten, dieser Bescheid sei gemss [ 96 SGG](#) Gegenstand des anhngigen Verfahrens. Mit dem Bescheid ist dem Klager fr den genannten Zeitraum Arbeitslosengeld II i.H.v. monatlich 230,77 EUR bewilligt worden.

Die Beteiligten hatten Gelegenheit, sich zur Entscheidung durch Gerichtsbescheid zu uern.

Zu weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vortrags der Beteiligten wird auf die beigezogene Verwaltungsakte der Beklagten sowie die Gerichtsakte Bezug genommen.

Entscheidungsgrnde:

Das Gericht kann durch Gerichtsbescheid entscheiden, weil der Sachverhalt geklrt ist und die Sache keine besonderen Schwierigkeiten rechtlicher oder tatschlicher Art aufweist, [ 105 Abs. 1 Satz 1 SGG](#).

Der Klager begehrt in sachgerechter Auslegung des Klageantrages, die Beklagte unter Aufhebung des Bescheids der Beklagten vom 2.6.2005 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 15.8.2005 zu verurteilen, dem Klager Arbeitslosengeld II in gesetzlicher Hhe zu bewilligen. Fr die ausdrcklich beantragte Verurteilung zur erneuten Verbescheidung unter Bercksichtigung der Rechtsauffassung des Gerichts ist hier kein Raum, da der Beklagten hinsichtlich der streitigen Leistungen kein Ermessensspielraum zukommt.

Gegenstand der Klage ist  entgegen der Auffassung der Beklagten  allein der Bescheid vom 2.6.2005 in Gestalt des Widerspruchsbescheid vom 15.8.2005. Der Bescheid vom 23.11.2005 ist nicht Gegenstand des Verfahrens geworden, da die Voraussetzungen des [ 96 SGG](#) nicht erfllt sind. Mit diesem Bescheid ist der Bescheid vom 2.6.2005 weder abgendert noch ersetzt worden. Eine in der insgesamt uneinheitlichen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (vgl. aus

jüngerer Zeit etwa BSG v. 17.11.2005 B [11a/11 AL 55/04](#) R und (zurückhaltend) BSG v. 13.12.2005 [B 1 KR 21/04 R](#) einerseits sowie BSG v. 23.02.2005 [B 6 KA 45/03 R](#) andererseits) mitunter erwogene analoge Anwendung des [Â§ 96 SGG](#) auf Bescheide, mit denen Sozialleistungen für einen Folgezeitraum weiterbewilligt werden, wenn in Bezug auf diese dieselben Rechtsfragen streitig sind, kommt nach Überzeugung der Kammer im Recht der Grundsicherung für Arbeitsuchende schon grundsätzlich, jedenfalls aber im vorliegenden Fall nicht in Betracht. Zum einen ist schon höchst fraglich, ob seit der Neuordnung des Kostenrechts durch das 6. SGG eine Ausdehnung des Anwendungsbereichs des [Â§ 96 SGG](#) auf Folgebescheide wegen des in den unter [Â§ 197 a SGG](#) fallenden Verfahren damit verbundenen Kostenrisikos überhaupt noch in Betracht kommen kann (so zutreffend LSG Baden-Württemberg v. 8.10.2003 [L 5 AL 4132/02](#)). Zum anderen greift der regelmäßig als Argument für die analoge Anwendung des [Â§ 96 SGG](#) auf Folgebescheide herangezogene Aspekt der Prozessökonomie in Streitigkeiten um Ansprüche auf Arbeitslosengeld II regelmäßig nicht. Arbeitslosengeld II soll nach [Â§ 41](#) Abs. 1 Satz 4 SGB II für sechs Monate bewilligt werden. Schon bei einer in der Praxis nicht ungewöhnlichen Gesamtdauer von Widerspruchs- und Klageverfahren von eineinhalb Jahren würde eine analoge Anwendung des [Â§ 96 SGG](#) regelmäßig die Einbeziehung von zumindest zwei Folgebescheiden bewirken. Bedenkt man weiter, dass das Arbeitslosengeld II in Monatsabschnitten für jeden Tag der Hilfebedürftigkeit zu bewilligen ist ([Â§ 41](#) Abs. 1 Sätze 1 bis 3 SGB II), mit der Folge, dass insbesondere bei schwankendem Erwerbseinkommen für jeden Monat eine gesonderte Berechnung der Leistungshöhe vorzunehmen ist, kann die Einbeziehung von Folgebescheiden regelmäßig nicht als die im Vergleich zur Begrenzung des Streitgegenstandes auf den jeweiligen Bewilligungsabschnitt prozessökonomischere Variante bezeichnet werden. Für eine Einbeziehung von Folgebescheiden gemäß [Â§ 96 SGG](#) besteht daher nach Ansicht der Kammer im Verfahren über Ansprüche der Grundsicherung für Arbeitsuchende schon grundsätzlich kein Raum (a.A. SG Freiburg v. 12.8.2005 [S 9 AS 1048/05](#)). Im vorliegenden Fall ist darüber hinaus zu bedenken, dass im Bescheid vom 23.11.2005 im Vergleich zu dem hier streitgegenständlichen Bescheid auch eine höhere Anrechnung von Einkommen der Ehefrau des Klägers erfolgte, so dass insofern u.U. ein weiterer Gesichtspunkt vorliegt, welcher ggf. der gerichtlichen Überprüfung bedarf, mit der Folge, dass in Bezug auf den hier streitgegenständlichen Bescheid sowie den Bescheid vom 23.11.2005 nicht mehr ausschließlich dieselben Fragen streitig sind. Dies ist aber selbst nach der analogen Anwendung des [Â§ 96 SGG](#) auf Folgebescheide grundsätzlich befürwortende Rechtsprechung des BSG notwendige Voraussetzung hierfür (ausdrücklich BSG v. 13.12.2005 [B 1 KR 21/04](#)). Eine Einbeziehung des Bescheids vom 23.11.2005 kommt daher schon aus diesem Grunde nicht in Betracht.

Die somit allein gegen den Bescheid vom 2.6.2005 in Gestalt des Widerspruchsbescheid vom 15.8.2005 gerichtete Klage ist zulässig aber nicht begründet, weil dem Kläger keine höheren als die bewilligten Leistungen zustehen. Rechtsfehler des streitgegenständlichen Bescheids sind nicht vorgetragen. Der pauschale Verweis darauf, dass dem Kläger weitaus höhere Leistungen hätten bewilligt werden müssen, genügt jedenfalls im Falle

anwaltschaftlicher Vertretung nicht, Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Bescheids zu begründen, vielmehr kann von einem Rechtsanwalt eine substantiiertere Begründung, die sich eingehend mit der Sach- und Rechtslage auseinandersetzt, erwartet werden. Unabhängig davon sind Rechtsfehler des Bescheids aber auch nicht ersichtlich. Der Zuschlag nach [Â§ 24 SGB II](#) ist dem Kläger in Höhe des rechtlich maximal Möglichen ([Â§ 24 Abs. 3 Nr. 2 SGB II](#)) bewilligt worden. Hierdurch ist der Kläger jedenfalls nicht beschwert, auf die Berechnung des Zuschlags kommt es daher hier nicht an. Die Reduzierung auf 160 EUR nach Ablauf eines Jahres nach dem Bezug von Arbeitslosengeld, also zum Ablauf des 9.7.2005 entspricht [Â§ 24 Abs. 1 Satz 2 SGB II](#). Auch hinsichtlich der Kosten der Unterkunft und Heizung sind Fehler in der Rechtsanwendung nicht erkennbar. Die tatsächlichen Kosten der Unterkunft, hier in Form der Darlehenszinsen, betragen nach den vorgelegten Unterlagen monatlich mehr als 700 EUR. Sie sind nicht angemessen. Die Beklagte sieht unter Verweis auf die Tabelle zu [Â§ 8 WoGG](#) als angemessen einen Betrag von 310 EUR an. Insofern ist anzumerken, dass diese Tabelle nach Ansicht der Kammer und in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zur vergleichbaren Rechtslage unter dem BSHG grundsätzlich kein geeignetes Kriterium zur Beurteilung der Angemessenheit der Kaltmietkosten im Rahmen des [Â§ 22 SGB II](#) darstellt. Das Wohngeldrecht geht seiner Zielsetzung nach über das Recht der Sozialhilfe wie auch der Grundsicherung für Arbeitsuchende hinaus. Die in [Â§ 8 WoGG](#) genannten Beträge spiegeln einerseits die Entwicklung auf dem Wohnungsmarkt nur zum Teil wieder, andererseits enthalten die dortigen Beträge, wie aus [Â§ 5 WoGG](#) erhellt, auch die sonstigen umlagefähigen Nebenkosten. Die Beträge nach [Â§ 8 WoGG](#) können daher für die Beurteilung der Angemessenheit nicht mehr als ein Indiz abgeben (etwa BVerwG v. 27.11.1986 [5 C 2/85](#)). Die angemessenen Mietkosten im Sinne des [Â§ 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II](#) können somit sowohl höher als auch niedriger liegen als die in [Â§ 8 WoGG](#) ausgewiesenen Beträge. Entscheidend sind allein die tatsächlichen Verhältnisse auf dem örtlichen Wohnungsmarkt. Angemessen ist eine Kaltmiete dann, wenn sie dem auf dem örtlichen Wohnungsmarkt für eine Wohnung von angemessener Größe in einfacher Wohnlage und mit einfacher Ausstattung und einfachem Zuschnitt zu zahlenden Mietpreis entspricht (vgl. etwa Schmidt, in: Oestreicher, SGB XII/SGB II, [Â§ 22 SGB II](#) Rn. 33 ff.). Die Angemessenheit der Größe kann, wenn keine individuellen Besonderheiten, die einen erhöhten Wohnbedarf etwa infolge Krankheit oder Behinderung bewirken, vorliegen, in Anlehnung an die Durchführungsbestimmungen der Länder zum Wohnungsbindungsgesetz bestimmt werden (so zur vergleichbaren Rechtslage unter dem BSHG BVerwG v. 21.1.1993 [5 C 3/91](#)). Individuelle Besonderheiten im genannten Sinne liegen hier ersichtlich nicht vor und sind auch nicht vorgetragen. Abzustellen ist daher auf die entsprechenden baden-württembergischen Verwaltungsvorschriften zu [Â§ 27 Abs. 4](#) des Gesetzes über die soziale Wohnraumförderung. Entsprechend Ziff. 5.7 der Verwaltungsvorschrift des Wirtschaftsministeriums zur Sicherung von Bindungen in der sozialen Wohnraumförderung vom 12.2.2002, GABl. S. 240 (VwV-SozWo) ist damit für einen Zwei-Personen-Haushalt eine Wohnung von maximal 60 qm als größtmöglich angemessen anzusehen. Angemessen ist somit eine Miete, wie sie nach den örtlichen Verhältnissen des Wohnungsmarktes für eine nach Lage, Zuschnitt und Ausstattung einfache Wohnung von bis zu 60 qm Größe zu zahlen

sind. Dies ist $\hat{=}$ sofern ein solcher vorhanden ist $\hat{=}$ grunds \ddot{a} tzlich unter Heranziehung eines qualifizierten Mietspiegels zu beurteilen. Ein solcher existiert f \ddot{u} r die Gemeinden des Landkreises Konstanz mit Ausnahme der Stadt Konstanz nicht. Der erkennenden Kammer ist allerdings gerichtsbekannt, dass im Landkreis Konstanz Wohnungen in der genannten Gr \ddot{o} Ùe zu einem Kaltmietpreis von 310 EUR und darunter in hinreichender Zahl tats \ddot{a} chlich angeboten werden. Diese Kenntnis speist sich einerseits aus den Erfahrungen einer mittlerweile erheblichen Vielzahl an erledigten sowie noch anh \ddot{a} ngigen Verfahren, in denen ebenfalls die Kosten der Unterkunft eines Zwei-Personen-Haushalts im Streit gestanden sind bzw. stehen, sowie der damit verbundenen kontinuierlichen Beobachtung des Wohnungsmarktes durch Studium von Anzeigen in der Lokalzeitung "S \ddot{u} dkurier" sowie dem Anzeigenblatt "Konstanzer Anzeiger". Dass es Wohnungen zu diesem Preis nicht (in hinreichendem Ma \ddot{a} Ùe) gebe, hat der Kl \ddot{a} ger im \ddot{A} uÙrigen auch nicht behauptet. Weitere Ermittlungen sind daher nicht veranlasst. Da somit im Falle eines Zwei-Personen-Haushalts nach Kenntnis der Kammer im Landkreis Konstanz hinreichend Wohnungen zu dem von der Beklagten als angemessen angesetzten Preis von 310 EUR angeboten werden, spielt es insofern keine Rolle, dass die Beklagte ihre Entscheidung $\hat{=}$ an sich sachwidrig $\hat{=}$ auf die Tabelle zu [\$\ddot{A}\$ § 8 WoGG](#) st \ddot{u} tzt. Wie die Beklagte im Widerspruchsbescheid zutreffend ausgef \ddot{u} hrt hat, besteht ein weiterer Anspruch auf \ddot{A} uÙbernahme der tats \ddot{a} chlichen Kosten der Unterkunft nicht, da die Voraussetzungen des [\$\ddot{A}\$ § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB II](#) nicht vorliegen. Es ist weder vorgetragen noch ersichtlich, dass es dem Kl \ddot{a} ger nicht m \ddot{a} Ùglich oder nicht zumutbar w \ddot{a} re die unangemessen hohen Kosten der Unterkunft zu senken.

Da somit insgesamt Anspruch des Kl \ddot{a} gers auf h \ddot{a} heres Arbeitslosengeld II nicht erkennbar ist, ist die Klage abzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [\$\ddot{A}\$ § 193 SGG](#).

Erstellt am: 01.06.2006

Zuletzt ver \ddot{a} ndert am: 23.12.2024